

§. 20.

Es würde ferner die Abfertigung der Antiquitates
berücksichtigen und dabei bemerken, daß sich zur Zeit
über den Umfang derselben und über die Unterab-
theilungen eine gewisse Bestimmung noch nicht auf-
stellen lassen. Es schloß sich Herr Dümmler, welcher zum
Leiter der Abfertigung allseitig in Kenntniß genommen
wurde, daß er die Leitung dieser Abfertigungs-
dinge unter dem Vorbehalt der näheren Bestimmung
des Umfangs zu übernehmen geneigt sei, in-
dessen zur sofortigen Unternehmung noch nicht in der
Lage sei. Unter diesen Umständen wurde mit Rücksicht
auf diesen späteren Zeitpunkt das ganze Dümmler in
die Stellung des Abfertigungsleiters nur der jetzigen
Noth abhelfen genommen.

§. 21

Bezüglich der Mit- und Hülfearbeiter wurde nach
Aufgeben der § 12 und 13 des Beschlusses bestimmt, daß
ein solcher Arbeiter nur unter Vorbehalt steht,
günstiger Einstellung anzustellen und daß ihm, wenn er
seiner ganzen Arbeitskraft der Arbeit für die Monumenta
widmet, ein Jahresgehalt von mindestens 1500 Reichs-
mark zugesagt werden soll. Dasselbe kann je nach der
Leistung und je nach der Beschaffenheit des Auftrags
das Mit- und Hülfearbeiter auch von der Abfertigungs-
leiter bis zu einem Maximum von 2400 Reichs-
mark gesetzt werden. Gegen Zahlung eines derartigen Jahres-
gehalts verpflichtet der betreffende Mit- und Hülfear-
beiter auf Lebenszeit für die Darstellung der neuen
in dieser Stellung gesetzigten Arbeiten.